

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt  
Referat T13  
Frau Lilli Dombrowski  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 09.06.2023

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)**

**Ihr Zeichen: LFU-W22-Industrielles\_Abw-3044/466+7#196590/2023**

**Hier: Erste Einschätzung zur Indirekteinleitungswassereinleitung**

Sehr geehrte Frau Dombrowski,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.05.2023 hat das Landesamt für Umwelt – W22 Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

### **2.1.1 Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung. Angaben der eingesetzten Stoffe**

- in Kapitel 10.3 Abschnitt 2.2 (vor allem Tabelle 1) erscheinen sich nicht auf die RO-Anlagen zur Rohwasseraufbereitung zu beziehen, hier sollte eine Berichtigung erfolgen.
- Angaben zu Reinigungsmitteln in Tabelle 2 fehlen.

*Gegenstand des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung ist, dass die Retentate der Umkehrosmoseanlage nach Inbetriebnahme der Rückgewinnungsanlage (RGA) des Prozesswasserrecyclings (PWR) dort eingeleitet werden und nicht mehr in das öffentliche Kanalnetz. Dadurch fallen die Retentate nicht mehr in der Bereich der AbwV und sind somit nicht mehr*

*Gegenstand des Kapitel 10 des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung.*

2.1.2 Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung. Da andere Produktnamen aufgelistet werden, als im letzten Genehmigungsverfahren angegeben wurden:

- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe (auch eingesetzte Reinigungsmittel).
- Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzten Stoffe.

*Aus den unter 2.1.1 aufgeführten Gründen sind diese Angaben nicht mehr erforderlich.*

2.1.3 Umkehrosmose zur Rohwasseraufbereitung. Analysen aus der Überwachung mindestens der letzten 3 Monate (betriebliche und qualifizierte Selbstüberwachung sowie behördliche Überwachung).

*Aus den unter 2.1.1 aufgeführten Gründen sind diese Angaben nicht mehr erforderlich.*

2.2.1 Ionenaustauscher. Bestehen noch weitere dezentrale Wasseraufbereitungsanlagen (bei der wasserrechtlichen Bauabnahme wurde z.B. eine im Bereich Paint Hospital festgestellt)?

Beschreibung sowie Angaben zur Einleitung (als Abwasser oder in das Prozesswassersystem), Abwassermengen und eingesetzte Hilfsstoffe.

*Die Beschreibung der Ionenaustauscher wurde angepasst und ist dem Abschnitt 2.3 des Kapitel 10.3 des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung zu entnehmen.*

2.2.2 Ionenaustauscher. Abhängig von den Erläuterungen zum Einsatz von enthärtetem Wasser (siehe Punkt 2.3) sind die Beschreibungen zu den Ionenaustauschern anzupassen.

*Die Beschreibung der Ionenaustauscher wurde angepasst und ist dem Abschnitt 2.3 des Kapitel 10.3 des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung zu entnehmen.*

2.3.1 Kühlanlagen. Herstellerbescheinigung nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV für alle eingesetzten Stoffe.

*Die Herstellerbescheinigungen nach Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV sind für alle relevanten Stoffe in Kapitel 10.3 des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung enthalten.*

- 2.3.2 Kühlanlagen. Für das eingesetzte Biozid Herstellerangaben über das Abbauverhalten bezogen auf den  $G_L$ -Wert, z.B. Abklingkurve (Anhang 31 Teil E Abs. 2 AbwV).

*Die Herstellerangaben zum Abbauverhalten des verwendeten Biozids in Form einer Abklingkurve gemäß Anhang 31 Teil E Abs. 2 AbwV für das eingesetzte Biozid befinden sich zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung noch in der Erstellung und werden so bald wie möglich nachgereicht.*

- 2.3.3 Kühlanlagen. Analysen aus der Überwachung mindestens der letzten 3 Monate (betriebliche und qualifizierte Selbstüberwachung sowie behördliche Überwachung), sofern die Kühlanlagen inzwischen mit Abschlämmung betrieben werden.

*Die Kühlanlagen wurden bisher nur im „Trockenmodus“ betrieben, weshalb keine Abflutung/Abschlämmung dieser und damit auch keine Abwassereinleitung in das Kanalnetz stattfand. Dementsprechend liegen die Analysen aus der Überwachung noch nicht vor.*

- 2.3.4 Kühlanlagen. Aus welchen Kühlkreisläufen erfolgt eine Abwassereinleitung? Beschrieben werden ein geschlossener und ein offener Kreislauf. Wenn eine Abwassereinleitung aus einem geschlossenen Kühlkreislauf erfolgt, sind die eingesetzten Stoffe anzugeben.

*Eine Einleitung aus den Kühlsystemen erfolgt lediglich durch die offenen Kreisläufe. Die Beschreibung dieses Sachverhalts wurde angepasst und ist dem Abschnitt 2.4 des Kapitels 10.3 des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung zu entnehmen.*

- 2.3.5 Kühlanlagen. Bei der wasserrechtlichen Bauabnahme wurde festgestellt, dass als Zusatzwasser in allen Kühlanlagen kein enthärtetes Wasser eingesetzt wird. Dies widerspricht der Beschreibung in den Antragsunterlagen.

- Falls keine Umstellung auf den Einsatz von enthärtetem Wasser geplant ist, ist die Beschreibung anzupassen und die Entscheidung detailliert zu begründen. Insbesondere ist zu erläutern, wie dadurch ein geringerer

Abwasseranfall und ein geringerer Chemikalienverbrauch erreicht werden können.

- Falls eine Umstellung auf den Einsatz von enthärtetem Wasser erfolgen soll, ist die Änderung detaillierter zu beschreiben.

*Die Zuläufe der Kühlanlagen werden mit Hilfe von Ionenaustauschern enthärtet. Die Beschreibung dieser Enthärtung wurde angepasst und ist dem Abschnitt 2.4 des Kapitels 10 des vorliegenden Antrags auf erste Teilgenehmigung zu entnehmen.*

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Genehmigungsteam Tesla